

SATZUNG

des Fanclubs "Borussia Supporters Odenwald"



§ 1

Name und Sitz des Clubs

1. Der Club führt den Namen „Borussia Supporters Odenwald „.
Er hat den Sitz in „Fränkisch Crumbach“ und ist bei der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA anerkannt und zugelassen.
2. Die offiziellen Geschäftsanschriften des Clubs sind immer die des 1. Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden

§ 2

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Fan-Clubs beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni eines Jahres.

§ 3

Ziel und Zweck

1. Zweck des Fan-Clubs ist die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Durch Veranstaltungen im kulturellen Bereich soll die Gemeinschaft und das kulturelle Leben gepflegt und gefördert werden.
2. Die Unterstützung der Fußballmannschaften des BVB in sportlich fairer Weise durch Besuch der Heim- und – soweit möglich – der Auswärtsspiele.
3. Die Organisation von gemeinschaftlichen Fahrten, sowie die Förderung der Kontakte und Fair Play zwischen den Fan-Clubs.
4. Der Fan-Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Fan-Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fan-Clubs.
6. Treue und Zusammenhalt stehen an 1. Stelle. Daran hat sich jedes Mitglied zu halten. Dies sollte bedingt auch Privat gelten.
7. Randalen, Schlägereien, Waffen etc. sind im Club nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung folgt der sofortige Ausschluss.
8. Unser Fanclub distanziert sich deutlich von rassistischem, antisemitischen, homophoben oder diskriminierendem Verhalten, gleich welcher Art! Fehlverhalten führt zum sofortigen Ausschluss und wird vom den Fanclubmitgliedern kritisch hinterfragt und aufgearbeitet.
9. Alkohol sollte vor, im und nach dem Stadion so konsumiert werden, daß dem Club kein Schaden entsteht.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fan-Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Allgemeines

1. Trikot, T-Shirts usw. werden nur für den Club besorgt.
2. Ausgaben und Anschaffungen für den Club werden aus der Clubkasse und Mitgliederspenden bezahlt.
3. Kommt ein Mitglied an Eintrittskarten, sind diese vor Weiterverkäufen zuerst den Clubmitgliedern anzubieten. Wird dieses des Öfteren nicht eingehalten wird eine Strafe in Höhe des Kartenpreises erhoben.
4. Von Gästen, die des öfteren mit dem Club ins Stadion gehen, aber nicht eintreten möchten, ist eine freiwillige Spende erwünscht.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fan-Clubs kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag in Form des Vordruckes „Mitgliedsantrag“ zu richten.
3. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Eine Ablehnung muss nicht Begründet werden.
5. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält auf Wunsch ein Exemplar ausgehändigt.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Mitgliedsbeitrages. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Tag des gleichen Monats in dem die Aufnahme beantragt wurde.
7. Jedes Mitglied haftet bei Vereinsveranstaltungen für sich selbst.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Fan-Clubs.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Clubs kann jederzeit von der/dem 1. bzw. stellv. Vorsitzenden unter vorherigem Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere
 - a.) trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt,
 - b.) in grober Weise gegen das Ansehen des Clubs verstößt,
 - c.) in grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt,
 - d.) trotz Mahnung gegen einen oder mehrere Beschlüsse verstößt, die bereits im Protokoll einer Vorstands.-Monats.- oder Jahreshauptversammlung festgehalten und den Mitgliedern in einer der darauffolgenden Versammlungen zugebracht wurde oder
 - e.) Club Interna nach außen gibt

§ 7

Beiträge

1. Jedes Mitglied des Clubs ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres, bzw. ab Zeitpunkt des Eintrittes fällig und per Überweisung oder Bar beim Kassenswart, bezahlt.
2. Der vollständige Jahresbeitrag muss bis spätestens 30.06. des Jahres an den Fanclub entrichtet sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so ruhen bei dem betreffenden Mitglied bis zur vollständigen Zahlung jegliche Mitgliedsrechte.
3. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung festgehalten.

§ 8

Stimmrecht

1. Für folgende Ämter können nur Personen gewählt werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben:
 - a.) der/die 1. Vorsitzende/ Vorsitzender
 - b.) der/die 2. Vorsitzende/ Vorsitzender
 - c.) der/die Kassier/ Kassiererin) der/die Kassenprüfer/ Kassenprüferin. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
2. Alle weiteren Ämter können auch von Personen übernommen werden die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.
3. Die Amtsdauer beträgt jeweils 1 Jahr.
4. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
5. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch einfache Mehrheit beschließen, mit Handzeichen abzustimmen.
6. Vor der Wahl ist/sind der/die Kandidatin/ Kandidaten zu befragen, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt/annehmen.
7. Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

§ 9

Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 6, 1-5) gegen einen Ausschluß (§ 7, 4a-4d), sowie gegen eine Maßregelung (§ 11, 1-2) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.
2. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung endgültig.

§ 10

Die Organe des Clubs

1. Das erste Organ des Vereins ist der Vorstand. Dieser umfasst mindestens
 - a.) des 1. Vorsitzenden/ Vorsitzende
 - b.) den stellv. Vorsitzenden/ Vorsitzende
 - c.) des Kassiers/ KassiererIn,
 - d.) den/die Schriftführer/ Schriftführerin

§ 11

Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Fan-Clubs ist die Mitgliederversammlung.
2. Mitgliederversammlungen finden vierteljährig statt. Den Ort und Zeitpunkt wird in der Versammlungsordnung festgehalten und bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung geändert.
3. Eine ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung im Sinne einer Mitgliederjahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, im Sinne des § 9, 1-5, schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederjahreshauptversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch persönliche schriftliche Einladung (per Email).
6. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
7. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederjahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte beinhalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kasseprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
8. Die Teilnahme an der Mitgliederjahreshauptversammlung ist für alle Mitglieder Ehrensache.
9. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
10. Satzungsänderungen und Wahlen werden nur bei der Mitgliederjahreshauptversammlung durchgeführt. Bei den monatlichen Mitgliederversammlungen werden nur organisatorische Beschlüsse gefaßt, die für Veranstaltungen relevant sind.
11. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zerfallen und haben bei der Stimmenauszählung keine Gültigkeit, sie haben auf Antragsannahme oder –ablehnung keine Auswirkung.
12. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

13. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederjahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Fan-Clubs eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
14. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederjahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
15. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.
16. Bei Versammlungen hat beim offiziellen Teil der Vorsitzende die Diskussionsleitung.
17. Vorschläge aller Art sind sehr willkommen.

§ 12

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Kasseprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis trifft mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, daß alle im Fan-Club tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Fan-Club informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Fan-Clubs beratend mitzuwirken.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden und Schriftführer
 - c) dem 3. Vorsitzenden und Schatzmeister
2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Fan-Club Interesse erfordert.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder der Mitgliederversammlungen und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Arbeitsressorts regelt die Geschäftsordnung.
7. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schriftführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 14

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Veranstaltungen und sonstigen Fan-Club Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.

§ 15

Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Mitgliederjahreshauptversammlungen, sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt jeweils einen Protokollführer.

§ 16

Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Mitarbeiterkreises werden für die Dauer von 1 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt und dürfen keine Verwandten des 1. Grades oder 2. Grades zu dem Vorsitzenden und des Schatzmeisters sein. Sie sind gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern loyal.
3. Alle gewählten Personen bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig und unterliegt keiner Einschränkung im Bezug auf die Anzahl.

§ 17

Kassenprüfer

1. Die Kasse des Fan-Clubs wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederjahreshauptversammlung bestimmten Kassenprüfern geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederjahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
3. Der Prüfbericht darf von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 18

Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Fan-Club folgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Versammlungsordnung
 - e) Strafordnung

2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.
3. Die Ordnungen treten mit der Veröffentlichung bei der monatlichen Mitgliederversammlung in Kraft.
4. Die Ordnungen können bei Bedarf vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

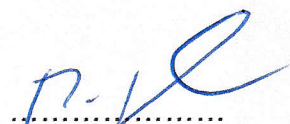
§ 19

Auflösung des Fan-Clubs

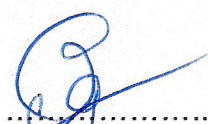
1. Die Auflösung des Fan-Clubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fan-Clubs schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen.
6. Die zweite Versammlung ist dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fan-Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Begleichen eventueller Verbindlichkeiten an gemeinnützige Zwecke.

Die vorstehende Satzung wurde von der ersten ordentlichen Generalversammlung genehmigt.

Fränkisch Crumbach, 15.07.2017



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender